

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e.V. - Landesarbeitsgemeinschaft NRW –

(Stand vom 8.11.1995)

§ 1 Name

1)

Die Landesarbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer NRW (LAG) ist der Zusammenschluss hauptamtlicher Bewährungshelferinnen und SozialarbeiterInnen in den Führungsaufsichtsstellen auf Landesebene.

2)

Die LAG ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e.V. (ADBeV).

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die LAG sieht ihre Aufgabe darin, die Möglichkeiten der Beratung und Hilfe für den straffällig gewordenen Menschen im Rahmen der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht zu verbessern, sowie die sich darauf ergebenden fachlichen und beruflichen/berufspolitischen Belange der Bewährungshelfer/Innen und Sozialarbeiter/Innen der Führungsaufsichtsstellen wahrzunehmen und zu koordinieren. Dies soll u. a. geschehen durch:

- a) Erfahrungsaustausch sowie gegenseitige Beratung und Unterstützung der Bewährungshelferinnen
- b) Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Bewährungshelfer/Innen und Sozialarbeiter/Innen der Führungsaufsichtsstellen
- c) Stellungnahmen zu grundsätzlichen und praktischen Fragen von *Bewährungshilfe* und Führungsaufsicht
- d) Mitarbeit bei entsprechenden Gesetzesvorbereitungen
- e) Öffentlichkeitsarbeit

Die LAG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die LAG und ihre Organe nehmen die ihnen im Rahmen der Geschäftsordnung der ADBeV zufallenden Aufgaben selbständig wahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1)

Mitglied ist jede/r hauptamtliche Bewährungshelfer/In und Sozialarbeiter/In in der Führungsaufsichtsstelle, der/die seine/ihre Mitgliedschaft schriftlich erklärt hat. Andere hauptamtliche Mitarbeiterinnen im Bereich der Bewährungshilfe können Mitglied werden. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind analog auf sie anzuwenden.

2)

Mitgliedschaft endet mit der Aufgabe der Tätigkeit als hauptamtliche/r Bewährungshelferin oder Sozialarbeiterin in der Führungsaufsichtsstelle oder durch schriftliche Austrittserklärung. Diese Regelung gilt nicht für ehemalige Bewährungshelferinnen oder Sozialarbeiterinnen in Führungsaufsichtsstellen im Ruhestand.

§ 3a Mitgliedsbeitrag

1)

Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

2.)

Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für die geschäftsordnungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3)

Der Mitgliedsbeitrag der LAG ist bis Ende Februar des laufenden Jahres zu entrichten. Er enthält den Beitrag für die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e.V. (ADBeV), deren Mitglied sie gem. § 1 Abs.2 der Geschäftsordnung ist. Über die Höhe des Beitragsanteils für die ADBeV entscheidet

a) die Mitgliederversammlung

b) die Bezirkssprecherkonferenz zwischen den Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Bezirkssprecher oder ihrer ordnungsgemäßen Vertreter.

§ 4 Aufbau und Organe

1)

Organe der Landesarbeitsgemeinschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. die Bezirksarbeitsgemeinschaften

3. die Bezirkssprecherkonferenz

4. der Vorstand

2)

Alle Organe der LAG sind einander und den Mitgliedern gegenüber informationspflichtig.

§ 5 Mitgliederversammlung

1)

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren

1. den/die LandessprecherIn
2. seinen/ihre StellvertreterIn
3. drei weitere Vorstandsmitglieder
4. den/die Kassierer/in

2)

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes und des/der KassierersIn entgegen und erteilt Entlastung. Sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest.

3)

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens alle drei Jahre mit einer Ladungsfrist von 12 Wochen unter Vorlage der vorgesehenen Tagesordnung einberufen.

4)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dieses von einem Drittel der Mitglieder der LAG verlangt wird. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuladen.

5)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die ihren Beitrag ordnungsgemäß entrichtet haben.

6)

Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern nicht andere Mehrheiten in die Geschäftsordnung vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

7)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand und die Bezirkssprecherkonferenz bindend. Sie werden in einem Protokoll niedergelegt und von drei Mitgliedern, darunter einem Vorstandsmitglied unterschrieben. Das Protokoll wird der Bezirkssprecherkonferenz zur Genehmigung vorgelegt.

8)

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich bis vier Wochen vorher beim Vorstand einzureichen.

9)

In der Mitgliederversammlung werden weitere Anträge nur dann zugelassen, wenn sie von 1/10 der Anwesenden unterstützt werden.

§ 6 Bezirksarbeitsgemeinschaft

Die Bezirksarbeitsgemeinschaften sind Zusammenschlüsse hauptamtlicher Bewährungshelfer/Innen und Sozialarbeiter/Innen in den Führungsaufsichtsstellen. Sie regeln ihre Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit und geben sich eine Geschäftsordnung. Sie entsenden eine/n Sprecherin in die Bezirkssprecherkonferenz. Bezirksarbeitsgemeinschaften mit mehr als 25 Mitgliedern können eine/n weitere/n und für weitere angefangene 25 ihrer Mitglieder weitere stimmberechtigte Vertreterinnen in die Bezirkssprecherkonferenz entsenden. Jede BAG entsendet bis 25 Mitglieder eine/n, ab 26 Mitglieder eine/n zweite/n und ab 51 Mitglieder eine/n dritte/n stimmberechtigte/n Bezirkssprecherin in die Bezirkssprecherkonferenz.

§ 7 Bezirkssprecherkonferenz

1)

Die Bezirkssprecherkonferenz besteht aus den Sprecherinnen, den stimmberechtigten VertreternInnen, dem Vorstand der LAG und dem/der Sprecherin des Arbeitskreises SozialarbeiterInnen in den Führungsaufsichtsstellen.

2)

Die Bezirkssprecherkonferenz vertritt zwischen den Mitgliederversammlungen die Mitglieder der LAG. Sie bereitet die Arbeit der LAG richtungweisend vor und unterstützt den Vorstand durch Beratung und Empfehlung und Beschlüsse.

3)

Die Bezirkssprecherkonferenz ist beschlussfähig, wenn 50 % ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind bindend für den Vorstand und die Bezirksarbeitsgemeinschaften.

4)

Die Bezirkssprecherkonferenz beschließt oder bestätigt die Einsetzung von Fachausschüssen und organisiert die Delegiertenwahl für die ADBeV.

5)

Die Bezirkssprecherkonferenz wird vom Landessprecher/in oder seinem/ihrer Vertreterin mindestens dreimal jährlich einberufen und geleitet.

6)

Die Gewerkschaften und Berufsverbände, in denen BewährungshelferInnen und SozialarbeiterInnen in den Führungsaufsichtsstellen organisiert sind, können zu den Sitzungen der Bezirkssprecherkonferenz je eine/n Vertreterin mit beratender Stimme entsenden. Diese VertreterInnen müssen hauptamtliche Bewährungshelfer/Innen oder Sozialarbeiter/Innen in der Führungsaufsichtsstelle sein.

7)

Die Bezirkssprecherkonferenz wählt:

1. Zwei KassenprüferInnen und zwei VertreterInnen
2. den dreiköpfigen Wahlausschuss für die Vorstandswahl

§ 8 Vorstand

1)

Der Vorstand besteht aus dem/der LandessprecherIn, seinem/ihrer StellvertreterIn, drei weiteren Vorstandsmitgliedern und dem/der KassiererIn.

2)

Der/die LandessprecherIn vertritt die LAG nach außen. Bei Verhandlungen soll in der Regel ein weiteres Vorstandsmitglied hinzugezogen werden.

3)

Der Vorstand führt in Aufgabenteilung die laufenden Geschäfte, gebunden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Bezirkssprecherkonferenz. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er vertritt die LAG in vermögensrechtlichen Fragen unter Anhörung des/der KassierersIn. Der Vorstand kann in nicht aufschiebbaren Fällen Ausschüsse einsetzen.

4)

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt das gewählte Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmzahl nach. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes weiter.

§ 9 Wahl des Vorstandes

1)

Der Wahlausschuss organisiert die Vorstandswahl und fertigt darüber eine Niederschrift an. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

2)

Wahlvorschläge für den Vorstand der LAG sind bis spätestens acht Wochen vor dem Wahltag beim Wahlausschuss einzureichen.

3)

Der Wahlausschuss stellt die zur Kandidatur bereiten KollegenInnen in einer Liste zusammen und gibt sie den Mitgliedern der LAG bekannt.

4)

Der/die LandessprecherIn und der/die KassiererIn werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder und die Ersatzmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang bestimmt.

5)

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Entscheidung, so entscheidet das Los.

6)

Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet die Bezirkssprecherkonferenz.

§ 10 Geschäftsordnung

1)

Eine Geschäftsordnungsänderung bedarf der 2/3-Mehrheit in der Mitgliederversammlung.

2)

Die Auflösung der LAG bedarf der 2/3-Mehrheit aller Mitglieder.

3)

Bei Auflösung der LAG oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer e.V. mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4)

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 05.10.1983 in Dortmund in Kraft. Zuletzt geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 08.11.1995 in Gelsenkirchen.